

I. Vertragsabschluss

Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, die Bestandteil aller von uns zu schließenden Verträge sind. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner widersprechen wir hiermit. Andere Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner sowie mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

II. Angebote - Nebenabreden

Alle Angebote sind freibleibend, Willenserklärungen und Annahme von Aufträgen sind nur bei schriftlicher Bestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise

Die Preise verstehen sich stets ohne Mehrwertsteuer und sind freibleibend. Bei Lieferungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, können wir den bei Fälligkeit geltenden Tagespreis geltend machen.

IV. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar: Bis 50,00 Euro sofort rein netto, über 50,00 Euro innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Lohnarbeiten sind grundsätzlich sofort rein netto zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Tage des Zahlungseinganges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Sofern wir aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen oder Kosten nachweisen können, sind wir berechtigt, diese weiterzuberechnen. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

V. Leistungsfristen und Termine

Die von uns genannten Lieferdaten sind Richtdaten. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Zusage eines verbindlichen Liefertermines bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Werden wir durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare, unverschuldete Umstände wie zum Beispiel veränderte behördliche Genehmigungs- oder Gesetzeslage, innere Unruhen, Betriebsstörung, Streiks, Aussperrung, Unterbleiben oder verzögernde Eigenbelieferung durch Zulieferer oder Subunternehmer in der rechtzeitigen Erfüllung gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um den zur Beseitigung des Hinderungsgrundes notwendigen Zeitraum und um eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns durch solche Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate an, können wir vom Liefervertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die weitere Annahme infolge Verzögerung unzumutbar geworden ist. Wir werden den Kunden bei Eintritt solcher Umstände unverzüglich benachrichtigen. Die Höhe eines ersatzpflichtigen Verzugsschadens ist auf 10 % der Nettoauftragssumme der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen begrenzt. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anderes vereinbart ab unserer Betriebsstätte. Fracht und Verpackung werden berechnet, Verpackung wird nicht zurückgenommen.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr des nicht von uns zu vertretenden Untergangs oder der nicht von uns zu vertretenden Verschlechterung der Ware geht mit der Verladung in unserer Betriebsstätte oder, wenn die Ware nicht versandt werden kann oder soll, mit der Absendung der Anzeige über unsere Lieferbereitschaft auf den Besteller über.

VII. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverhältnis nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vor:

- a) Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Gegenstände mit anderen Sachen bzw. zu einer neuen Sache erwerben wir das Eigentum an den verbundenen bzw. vermischten Sachen bzw. verarbeiteten Sache, es sei denn, dass bei Verbindung oder Vermischung Eigentumsrecht Dritter entgegenstehen; im letzteren Falle erwerben wir anteilig Miteigentum.
- b) Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Er hat seinerseits seinen Abnehmern gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer vorzubehalten. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von uns gelieferten Eigentums- Vorbehaltsware ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und unwirksam.
- c) Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen des Bestellers tritt dieser mit dem Abschluss des Liefervertrages an uns zu unserer Sicherung ab. Soweit infolge Verbindung und Vermischung mit fremden Sachen ein Miteigentum unsererseits besteht, erstreckt sich die Abtretung auf den anteiligen Wert an der Forderung des Bestellers. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Die eingezogenen Beträge hat der Besteller unverzüglich bis zur Höhe unserer Forderungen an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Soweit unsere Forderungen noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge von dem Besteller gesondert zu erfassen. Wir verpflichten uns, die uns aus der Vorausabtretung der Forderungen aus Weiterverkauf übertragenen Sicherung unserer Kaufpreisforderungen im Falle der Übersicherung nach unserer Wahl insoweit wieder freizugeben oder zurück zu übertragen, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
- d) Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und auf die abgetretenen Forderung sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

Der vorstehend bestimmte Eigentumsvorbehalt gilt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für alle unsere Ansprüche aus Schecks.

VIII. Gewährleistung

Der Kunde hat unsere Lieferungen unverzüglich auf Mängel, Fehlmengen u.s.w. sorgfältig zu untersuchen und Beanstandungen unverzüglich und detailliert schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe oder Anlieferung. Zeigt sich ein vor Übergabe vorhandener Mangel erst später (verdeckter Mangel), so ist dieser ebenso unverzüglich und schriftlich nach seiner Entdeckung anzuzeigen, spätestens innerhalb von 2 Wochen. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Fall des Rückgriffs des Unternehmens gemäß § 478 BGB, diese Bestimmung bleibt vielmehr unberührt.

Erfüllt der Kunde die ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so sind sämtliche Ansprüche wegen solcher Mängel, Fehlmengen u.s.w. ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Arglist zu Last.

Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung oder Ersatzlieferung. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung behoben, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachen des Vertrages verlangen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen

Mangel und Preis ausüben.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde verliert alle Gewährleistungsansprüche, wenn er die von uns gelieferten Produkte unsachgemäß installiert, lagert oder behandelt, sie verändert oder sie bearbeitet, es sei denn, er weist nach, dass dies für den gerügten Mangel nicht ursächlich sein kann. Ist der Kunde Unternehmer, so können wir für Zulieferteile des Produktes, die nicht von uns hergestellt wurden, unsere gegen den Zulieferer zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden abtreten und ihn bezüglich der Gewährleistung an den Zulieferer verweisen. In diesem Falle haften wir für Mängel solcher Zulieferteile nur, wenn der Kunde den Zulieferer im Hinblick auf die an ihn abgetretenen Gewährleistungsansprüche wegen Unvermögens des Zulieferers nicht in Anspruch nehmen kann.

Alle Ansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln verjähren einheitlich 1 Jahr seit Übergabe der Produkte. Ansprüche wegen unerlaubter Handlung oder Arglist bleiben hiervon ausgenommen.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt im Hinblick auf Schadensersatzansprüche folgendes:

- a) Für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie auf einer schuldhaften Pflichtverletzung unseres Unternehmens oder einer schuldhaften Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Heinrich Debus GmbH & Co KG beruhen.
- b) Im Übrigen haften wir für die Mangelfolgeschäden oder sonstige Schäden nur, falls sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Heinrich Debus GmbH & Co KG oder aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

In jedem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für Kaufleute Remscheid.